

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

6. Verordnung vom 09.02.1827 publ. 14.03.1827 und 17.03.1827

gänzlich verboten, und werden auch in dem Königlich Preussischen Antheil des vormaligen Hochstifts Münster nur noch bis zum 1. April dieses Jahrs zur Einwechselung bey den dortigen Cassen mit Aufgeld angenommen, demnächst aber auch dort außer Cours gesetzt werden.

Es wird daher um allen Nachtheil abzuwenden, der für das hiesige Land aus dem fernern Umlauf dieser in allen benachbarten Staaten außer Cours gesetzten Münzsorten entstehen würde, hiedurch verordnet, daß selbige vom 1. April dieses Jahrs an auch in den Kreisen Bichta und Kloppenburg überall nicht weiter im Umlauf und Verkehr gebraucht werden sollen, mithin jeder hiesiger Unterthan sich dieser verrufenen Münzen baldigst zu entäußern habe, um den Verlust abzuwenden, der aus dem Besitz derselben für ihn entstehen würde, zumal wenn künftig die Ausgebung und Annahme dieser verrufenen Münzen mit Brüche und Confiscation bestraft werden möchte.

Zugleich werden alle hiesige Unterthanen hiedurch gewarnet:

- 1) als Conventionsmünze keine andere Münzsorte anzunehmen, als diejenigen, auf denen die Zahl der aus einer Mark feinen Silber geprägten Stücke, so daß

1 $\frac{1}{3}$ Rthlr. eine feine Mark ausmachen (mithin von den $\frac{1}{6}$ Rthlr. Stücken 80 Stück, und von den $\frac{1}{2}$ Rthlr. Stücken 160 Stück) im Gepräge angegeben ist, ungleichen keine Königlich Polnische und Herzoglich Warschauische $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{3}$ Stücke, und von Sächsischen, Oesterreichischen und Bayerischen Silbermünzen nur diejenigen, die nach dem Jahre 1763. geprägt sind; und

2) als Preussisch Courant nur diejenigen 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{6}$ Thaler Stücke die nach dem Jahre 1763. geprägt sind, mithin nicht die $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Thaler Stücke und keine vor dem Jahre 1763. geprägte Preussische Silbermünzen anzunehmen; so wie auch

3) alles fremde Kupfergeld in hiesigem Lande durchaus nicht im Umlauf geduldet wird.

Endlich wird das Agio des wirklichen, nach dem Conventionsfuß ausgeprägten Conventionsgeldes gegen Gold solchergestalt bestimmt, daß 5 Rthlr. 40 Grote Conventionsmünze für 5 Rthlr. Gold, mithin 1 Rthlr. 8 Grote Conventionsmünze für 1 Rthlr. Gold bey allen Herrschaftlichen und öffentlichen Cassen eingenommen und ausgegeben werden sollen.